

# RS Vwgh 1990/4/5 86/09/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1990

## Index

25/02 Strafvollzug

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §87 Abs1;

BDG 1979 §87 Abs2;

StVG §20;

StVG §56 Abs1;

## Rechtssatz

§ 56 Abs 1 erster Satz StVG ordnet an, daß "bei der Durchführung aller Maßnahmen des Strafvollzuges eine erzieherische Einwirkung auf die Strafgefangenen anzustreben" ist. Da sich diese Bestimmung auf alle Maßnahmen des Strafvollzuges bezieht, müssen auch alle im Strafvollzug, eingesetzten Bediensteten Erziehungsarbeit leisten (Hinweis Foregger/Kunst, Das österreichische Strafvollzugsgesetz, Anm 1 zu § 56, Seite 75f). Dieser besondere Schwerpunkt der Aufgaben eines Wachebeamten Strafvollzugsbereich gilt auch für die Funktion eines Kommandanten der Jugendabteilung eines landesgerichtlichen Gefangenhauses, mag auch mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe auf unterer Führungsebene ein vermehrter Anfall administrativer Agenden verbunden sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986090133.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)